

BVGer E-5439/2021 vom 5. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5439_2021_d20211205

FR: TAF E-5439/2021 du 5 décembre 2021

IT: TAF E-5439/2021 del 5 dicembre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 5. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG) auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

E-5439/2021 Seite 10

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Der Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerde den Verfahrensantrag um Frist zur Beschwerdeergänzung. Diesem wurde mit der Berücksichtigung seiner ergänzenden Eingabe vom 19. Dezember 2021 sowie seiner Replik vom 4. Februar 2022 bereits entsprochen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine falsche Sachverhaltsfeststellung respektive Rechtsanwendung sowie eine Verletzung der Untersuchungspflicht durch die Vorinstanz, indem diese weder seinen Gesundheitszustand noch seine Vorbringen zu angeblich illegalen Pushbacks vollständig abgeklärt respektive berücksichtigt habe. Zudem seien die neuen Entwicklungen in Slowenien ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation zu bewirken.

E. 4.2

Zunächst ist hinsichtlich der Rüge, das SEM habe die weiteren Arzttermine nicht abgewartet, der Ansicht der Vorinstanz in der Vernehmlassung zu folgen, wonach der medizinische Sachverhalt auch unter Berücksichtigung der neuen Arztberichte zu Recht für vollständig respektive rechtsgenügend erstellt betrachtet worden ist. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. dort S. 5) und der Vernehmlassung (vgl. dort S. 2 ff.) verwiesen werden. Wie das SEM ebenfalls zu Recht festhielt, wurden die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers im Rahmen eines psychiatrischen Konsiliums durch einen Facharzt vertieft abgeklärt. Der Umstand, dass der behandelnde Facharzt in seinem Bericht unter der Rubrik «Voraussichtlich wird eine Behandlung mit mehreren Terminen bei dem/der zuständigen E-5439/2021 Seite 11 Spezialisten/Spezialistin aufgegleist» das Kästchen «noch nicht abschätzbar» angekreuzt hat, lässt entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht nicht auf eine mangelnde Abklärung des medizinischen Sachverhalts schliessen, zumal sich dies einzig auf den voraussichtlichen zukünftigen Therapiebedarf und nicht auf die gestellten Diagnosen an sich bezieht. Weiter ist gemäss Rechtsprechung entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass Slowenien seinen internationalen Verpflichtungen weiterhin nachkommt (vgl. nachfolgend E. 6.2 f.). Insofern sich der Beschwerdeführer mit der Lageeinschätzung der Vorinstanz zu Slowenien nicht einverstanden zeigt, betrifft dies daher die Frage nach der korrekten materiellen Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts, welche nachfolgend zu prüfen ist. Wie nachfolgend ebenfalls dargelegt wird, ist die Frage nach einer allfälligen vom Beschwerdeführer erlebten illegalen Abschiebung nach Kroatien für das vorliegende Verfahren nicht relevant, zumal Slowenien sein Asylgesuch entgegengenommen und einem Verfahren zugeführt hat (vgl. a.a.O.). Das SEM war vor diesem Hintergrund nicht gehalten, weitere Abklärungen zu tätigen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz ihrer Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), in rechtsgenügender Weise nachgekommen. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht ist nicht ersichtlich.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass

ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E-5439/2021 Seite 12 Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.). Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist in der Regel verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der Erstscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen

E-5439/2021 Seite 13 Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

E. 6.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eu-rodac"-Datenbank ergab, dass dieser am (...) 2019 in Griechenland und am (...) 2021 in Slowenien ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die slowenischen Behörden am 25. November 2021 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO. Die slowenischen Behörden stimmten dem Gesuch um Übernahme am 3. Dezember 2021 zu. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, in Slowenien ein Asylgesuch eingereicht zu haben, und auch die grundsätzliche Zuständigkeit dieses Mitgliedstaates blieb unbestritten. In seiner Replik macht der Beschwerdeführer unter Ziffer 1 sinngemäss eine «Einreichung eines Asylgesuchs in Slowenien unter Zwang» geltend, wobei dies in der nachfolgenden Begründung nicht konkretisiert und im Übrigen auch weder in seiner Beschwerdeeingabe noch in der Beschwerdeergänzung vom 19. Dezember 2021 geltend gemacht wurde. Einzig im Dublin-Gespräch führte er aus, er sei «aufgrund seiner Krankheit gezwungen worden den Antrag zu stellen» (vgl. act. 14 resp. act. 16), wobei hinsichtlich dieser Aussage ein erheblicher Interpretationsspielraum besteht. Ein solches Vorbringen wäre aber bezüglich der Zuständigkeitsfrage ohnehin unbehelflich, zumal bereits die vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Einreise in das Hoheitsgebiet des Dublin-Staates die Zuständigkeit Sloweniens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens begründet (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO). Die staatsvertragliche Zuständigkeit Sloweniens ist somit gegeben.

E. 6.2

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es – wie vom Beschwerdeführer gerügt – wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Slowenien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 6.2.1

Slowenien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom

E. 6.2.2

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E-5439/2021 Seite 15

E. 6.3.1

Die Einwände des Beschwerdeführers, wonach in Slowenien seine gesundheitlichen Beschwerden nur unzureichend behandelt würden, so dass er in eine medizinische Notlage geraten würde respektive dass das slowenische Asylsystem bei seinem letzten Aufenthalt versagt habe, vermögen auch unter dem Blickwinkel humanitärer Gründe keine Zuständigkeit der Schweiz zu begründen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO resp. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin;

das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 6.3.2

Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden, zumal sich die Einwände des Beschwerdeführers nicht bestätigen lassen. Wie bereits festgestellt wurde, hat das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt und vollständig erhoben. Aus den Akten erhellt sich vielmehr, dass er in Slowenien zwei Mal in ein Spital gebracht und medizinisch behandelt wurde. Auch sein Asylgesuch wurde entgegengenommen. Er habe Slowenien jedoch aus eigenem Entschluss hin verlassen, bevor überhaupt über sein Gesuch entschieden worden sei (vgl. act. 14). Von einem «Versagen» des slowenischen Asyl- und Aufnahmesystems kann vor diesem Hintergrund sicherlich nicht gesprochen werden. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom

E-5439/2021 Seite 16 EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Der Beschwerdeführer konnte nicht nachweisen, dass er nicht reisefähig sei oder eine Überstellung seine Gesundheit ernsthaft gefährden würde. Sein Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit im Sinne dieser restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen. Die gesundheitlichen Probleme sind auch nicht von einer derartigen Schwere, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste. Im Übrigen verfügt Slowenien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur, welche er im Bedarfsfall (erneut) in Anspruch nehmen kann. Es liegen keine Hinweise vor, wonach Slowenien dem Beschwerdeführer eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde (vgl. auch Ausführungen oben in E. 6.2.1). Allfällige suizidale Absichten können gemäss ständiger (bundesgerichtlicher) Rechtsprechung lediglich ein temporäres Vollzugshindernis darstellen (vgl. statt vieler statt vieler BGE 139 II 393 E. 5.2.2; Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1 sowie Urteile des BVGer F-5254/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 6.3.2; F-1829/2020 vom 9. April 2020 E. 4.5). Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und die slowenischen Behörden vorläufig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände und Bedürfnisse des Beschwerdeführers informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO; vgl. vorliegend auch die Überstellungsmodalitäten in act. 26).

E. 6.3.3

Die angefochtene Verfügung ist unter dem Blickwinkel der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E-5439/2021 Seite 17

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 6.4

Somit bleibt Slowenien der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Slowenien ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wieder aufzunehmen. Nach dem Ausgeführten besteht auch kein Anlass, individuelle Zusicherungen von den slowenischen Behörden einzuholen. 7. Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Slowenien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1). Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.). 8. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 15. Dezember 2021 angeordnete Vollzugsstopp dahin. 9. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da jedoch von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist und sich die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einreichung nicht als aussichtslos präsentierte, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-5439/2021 Seite 18

E. 7

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Slowenien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1). Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 15. Dezember 2021 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 9

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da jedoch von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist und sich die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einreichung nicht als aussichtslos präsentierte, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK,

E-5439/2021 Seite 14 SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und es darf – entgegen dem Hinweis des Beschwerdeführers auf eine Verschärfung des Asylgesetzes – davon ausgegangen werden, dass Slowenien seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen weiterhin nachkommt. Es gelingt dem Beschwerdeführer weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene, konkrete Anhaltspunkte darzutun, welche auf das Gegenteil schliessen liessen. Sein Asylgesuch wurde entgegengenommen und er wurde zweimal zur Behandlung in ein Spital gebracht (vgl. act. 14 resp. 16). Auch der Umstand, dass Slowenien ihn vorher angeblich illegal nach Kroatien abgeschoben habe, ist vorliegend hinsichtlich der Beurteilung der Zuständigkeit nach Dublin-III-VO nicht relevant, nachdem Slowenien sein Asylgesuch schliesslich offensichtlich entgegengenommen und einem Verfahren zugeführt hat. Die kritisierte Problematik im slowenischen Grenzgebiet kann nicht mit Rückführungen gestützt auf die Dublin-III-VO in Verbindung gebracht werden. Es ist entgegen den Befürchtungen des Beschwerdeführers nicht davon auszugehen, dass er als Dublin-Rückkehrer von allfälligen Pushbacks betroffen sein könnte. Es darf davon ausgegangen werden, Slowenien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme-Richtlinie) ergeben. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts liegen aktuell, auch unter Würdigung der vom Beschwerdeführer angeführten kritischen Berichterstattung bezüglich medizinischer Behandlung und Zugang zum Asylverfahren in Slowenien, keine Gründe für die Annahme vor, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in Slowenien würden systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-451/2022 vom 7. Februar 2022 E. 5.2.2; F-4851/2021 vom 9. November 2021 E. 6.1 m.H., F-4527/2021 vom 1. November 2021 E. 4 und F-4495/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 5.1 m.H.). Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich nötigenfalls an die

sloweni- schen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.